Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8816**
16. Wahlperiode 14. 04. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Brüderle, Martin Zeil, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8405 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Dem Bundeskartellamt soll ermöglicht werden, den Wettbewerb auf Märkten mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung durch direkte strukturelle Eingriffe zu beleben, wenn eine Intensivierung des Wettbewerbs durch natürliche marktwirtschaftliche Entwicklungen mittelfristig nicht zu erwarten ist. Vor allem auf dem Markt der Stromerzeugung, der durch ein Oligopol von vier Unternehmen beherrscht werde und von überhöhten Endverbraucherpreisen geprägt sei, soll so der Preiswettbewerb gefördert werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Beim Bundeskartellamt wird abhängig vom Einzelfall ein im Vorhinein nicht bezifferbarer Mehraufwand an Personal und Sachmitteln entstehen. Entsprechendes gilt für die zuständigen Kartellgerichte (Oberlandesgericht Düsseldorf und Bundesgerichtshof).

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8405 abzulehnen.

Berlin, den 9. April 2008

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn Vorsitzende	**Dr. Georg Nüßlein** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/8405** wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP ist es, das kartellbehördliche Instrumentarium zu komplettieren. Dem Bundeskartellamt soll ermöglicht werden, marktbeherrschende Unternehmen zum Verkauf oder zur organisatorischen und rechtlichen Abtrennung von Vermögensteilen zu zwingen, wenn auf andere Weise kein wesentlicher Wettbewerb zu erreichen ist. Als Voraussetzung dafür müsse es sich um einen Markt mit Gütern handeln, an denen ein erhebliches versorgungs- und strukturpolitisches Interesse besteht. Zudem müsse das betroffene Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Ebenso dürfe auf diesem Markt auf absehbare Zeit kein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten sein. Das betroffene Unternehmen kann die Entflechtung maßgeblich mitgestalten, indem es Vorschläge für eine Unternehmensumgestaltung unterbreitet. Das Bundeskartellamt soll seine Zustimmung zu einem Vertrag mit einem vom Unternehmen ausgesuchten Käufer nur verweigern dürfen, wenn mit diesem Vertrag eine Entflechtung verhindert würde. Um den Wettbewerb zu beleben, müsse für den Fall des Verkaufs an Dritte der Kreis der potenziellen Erwerber vom Gesetz begrenzt werden.

Anlass für den Gesetzentwurf biete der Stromerzeugungsmarkt, auf dem der Wettbewerb seit langem stark beschränkt sei. Mehr als drei Viertel der Kraftwerkskapazität der öffentlichen Versorgung in Deutschland befänden sich in der Hand von vier Großunternehmen. Die Endkundenpreise für Strom seien in Deutschland im europäischen Vergleich immer noch zu hoch. Dies werde vermutlich durch zu hohe Großhandelspreise der Erzeuger verursacht. Mittelfristig sei nicht mit einem Abbau der Marktzutrittsschranken und damit auch nicht mit mehr Wettbewerb zu rechnen. Entflechtungen auf dem Stromerzeugermarkt ließen daher einen intensiveren Wettbewerb und niedrigere Strompreise erwarten.

III. Beratungsverlauf und -ergebnis im Ausschuss

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen auf die kürzlich erfolgte Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hin, die auf eine Schaffung von stärkeren Zugriffsmöglichkeiten des Kartellamts bei möglichem Preismissbrauch der Stromversorger abzielte; die Wirkung der Gesetzesänderung müsse noch abgewartet werden. Auch bezüglich anderer Regulierungsinstrumente wie der Regulierungsbehörde sehen die Fraktionen keinen Nachbesserungsbedarf. Ferner würden der noch nicht abgeschlossene politische Entscheidungsprozess auf EU-Ebene sowie die positiven Entwicklungen auf dem europäischen Strommarkt eine Gesetzesänderung derzeit überflüssig machen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8405 die notwendige Komplettierung des Instrumentenkastens des Kartellrechts erfolge. Dem Bundeskartellamt müsse als Ultima Ratio die Möglichkeit zur Entflechtung von Unternehmen gegeben werden. Deutschland müsse in der diesbezüglichen Diskussion auf europäischer Ebene eine klare gesetzliche Position einnehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte das Festhalten an der Ministererlaubnis im Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8405. Sie merkte an, dass eine im Gesetzentwurf legitimierte Auflösung von Unternehmen in selbstständige Wirtschaftseinheiten nicht die erwünschte Wirkung erzielen könne. Die Anbieter auf dem Energieerzeugungsmarkt würden sich auch ohne Absprachen gleichgerichtet verhalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Intention des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8405, kritisierte jedoch das Festhalten an der Ministererlaubnis. Nach Ansicht der Fraktion erfordert die Situation auf dem Energiemarkt eine Modifizierung der derzeit unbefriedigenden Gesetzeslage.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8405.

Berlin, den 9. April 2008

Dr. Georg Nüßlein
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333